



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Service de l'agriculture  
Office de l'économie animale

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
Dienststelle für Landwirtschaft  
Amt für Viehwirtschaft



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

7

7

7

L

(Adresse des Zuchtbuchführers / Antragsteller)

## **Auszug aus den Weisungen über die Finanziellen Massnahmen, die die öffentlichen Schlachtviehmärkte betreffen**

### **Abschnitt 2 : Schafe**

#### **Art. 8 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Schafgattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.
- <sup>2</sup> Damit ein Tierhalter beitragsberechtigt ist, muss sich sein Betrieb gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster in der voralpinen Hügelzone oder Bergzone des Wallis befinden.
- <sup>3</sup> Der Tierhalter muss die Ausbildungsbedingungen erfüllen und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten.

#### **Art. 9 Beitragsberechtigte Tiere**

- <sup>1</sup> Folgende Tiere der Schafgattung sind beitragsberechtigt:
  - a) trächtige Auen mit einer geringen Leistung oder Fehlern im Typ;
  - b) nicht trächtige Auen, die als Nutztiere nicht geeignet sind.
- <sup>2</sup> Als trächtige Auen gelten Tiere, die noch trächtig sind oder die vor weniger als 9 Monaten abgelammt haben.
- <sup>3</sup> Auen müssen mindestens jährlich, aber maximal vierjährig sein.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Vom Beitrag ausgeschlossen sind:

- a) Widder;
- b) Schafe, die erst seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind, sowie Schafe eines Viehhändlers, die weniger als 1 Monat in dessen Besitz sind;
- c) Tiere, die aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind.

#### **Art. 11 Beitragshöhe**

- <sup>1</sup> Der Beitrag pro Schaf ist auf Fr. 50.- festgesetzt.
- <sup>2</sup> Viehhändler haben Anrecht auf maximal 8 Beiträge pro Jahr.
- <sup>3</sup> Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens zwei Tiere zugekauft werden.

## Gesuch für einen Ausmerzbeitrag für weibliche Schafe

### 1. Gesuchsteller

Name : \_\_\_\_\_ Postcheckkonto : \_\_\_\_\_  
Vorname : \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_  
Strasse : \_\_\_\_\_ Ort d. Bank: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort : \_\_\_\_\_ IBAN-Nr. : \_\_\_\_\_

Der Betrieb liegt im :             Berggebiet             angrenzenden Zuchtgebiet

Mitglied der Schafzuchtgenossenschaft : \_\_\_\_\_

TVD-Nr. : \_\_\_\_\_

### 2. Angaben über das geschlachtete Tier (zu schlachten)

Ohrenmarken-Nr (TVD-Nr. Schaf) : \_\_\_\_\_

Tag	Monat	Jahr					
Geboren am							
Letzte Ablammung am							
In meinem Besitze seit							
Geschlachtet / verkauft am							

Trächtig:  ja     nein

Ausmerzgrund : \_\_\_\_\_

**Käufer**  
**(genaue**  
**Adresse)** \_\_\_\_\_

### Bestätigung des Gesuchstellers :

Der Unterzeichnete bestätigt, dass alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden:

Datum : \_\_\_\_\_                      Unterschrift : \_\_\_\_\_

### 3. Abschlachtung

Das Tier muss spätestens 10 Tagen nach der Übernahme geschlachtet sein. Das Abschlachtungszeugnis, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, ist spätestens 20 Tage nach der Annahme zu unterbreiten. **Der Käufer ist für die termingerechte Sendung verantwortlich.**

Dieses Formular, der Abstammungsausweis und das Abschlachtungszeugnis sind zu senden an:  
Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Viehwirtschaft – Postfach 437 – 1951 Châteauneuf/Sion